

**Öffentliche Bekanntmachung der
Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB
Aufstellung des Bebauungsplans „Kirrlacher Straße“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat am 29.01.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 13 BauGB den Bebauungsplan „Kirrlacher Straße“ im vereinfachten Verfahren aufzustellen, den Entwurf der Planänderung gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Änderung findet im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB statt. Auf eine Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 136 und 137.

Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 21.01.2019 maßgebend.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

Siehe nachfolgenden Plan

Ziele und Zwecke der Planung

Die Grundstücke Kirrlacher Straße 14 und 16 liegen in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Sie grenzen im Osten an die Bebauung in der Friedhofstraße an.

Die Grundstücke sind an der Kirrlacher Straße mit kleinen Wohngebäuden bebaut. Entsprechend der Grundstücksgröße wäre jedoch eine bessere bauliche Ausnutzung wünschenswert.

Auf dem Grundstück Kirrlacher Straße 14 wurde dies durch einen Scheunenumbau teilweise schon realisiert.

Mit der Festsetzung einer vorderen Baugrenze an der Kirrlacher Straße und einer hinteren Baugrenze mit 25,00 m Abstand zur nördlichen Grundstücksgrenze kann ein ausreichend großer überbaubarer Bereich geschaffen werden, um die Grundstücke in zweiter Reihe bebauen zu können.

Entsprechend der in der Kirrlacher Straße vorherrschenden Bebauung wird eine linksbündige Grenzbauweise festgesetzt.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgesetzt, die Geschossflächenzahl auf 0,8.

Die Höhe der Gebäude wird durch die Angabe von Traufhöhe und Firsthöhe bestimmt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt, da sich die Planung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wird vom 28.03.2019 bis einschließlich 29.04.2019 beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 von Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan „Kirrlacher Straße“ können auf der Internetseite der Gemeinde Kronau unter www.kronau.de unter der Rubrik Bebauungspläne/ öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Kronau, 21.03.2019

Frank Burkard, Bürgermeister